

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

08.05.2026

I E s c h e n

Auricher Straße 17b
26427 Esens
Tel.: 0 49 71 – 20 04 70
Hafenstr. 20
26603 Aurich
Tel.: 0 49 41 - 990 13 63

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **31.03.2026** bis zum **04.05.2026** statt.

Es wurden 112 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, von denen 29 Stellungnahmen eingereicht wurden.

Insgesamt beziehen sich 3 Stellungnahmen auf die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen:

Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (19.03.2026) 2. Landkreis Aurich (04.05.2026)	Die Hinweise in den Stellungnahmen Nrn. 1 – 2 werden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
03. Landkreis Wittmund (19.03.2026)	
Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Fachbereiche meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten. FB 01 Steuerung und Kreisentwicklung FB 32 Ordnung FB 40 Schulen, IT, Gebäude FB 50 Jugend und Soziales FB 53 Gesundheit FB 60 Bauen FB 68 Umwelt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung: 1. FD 60.1 Bauordnung Immissionsschutz Gegen die o. gen. Bauleitplanung bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. FD 60.2 Planung

Bauleitplanung

Keine Anregungen und / oder Bedenken.

Raumordnung und Landesplanung

Keine Anregungen und / oder Bedenken.

3. FD 68.1 Natur- und Klimaschutz

Naturschutz

Gegen die vorgelegten Planungen bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken. Diese begründen sich in den geplanten Kompensationsmaßnahmen. Grundsätzlich ist die Neuanlage eines Stillgewässers als Kompensationsmaßnahme geeignet, um den Eingriff in den Naturhaushalt auszugleichen. Jedoch ist das betroffene Flurstück 16012, Flur 5 der Gemarkung Westerholt laut den vorgelegten Kartierungen momentan flächendeckend mit einem Rohrglanzgras-Landröhrich (N RG) bestanden, welches nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG bereits ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieses Röhriches führen können, sind demnach verboten, auch wenn es sich bei der Handlung um das Anlegen einer Kompensationsmaßnahme handelt.

Das Stillgewässer könnte auf dem betreffenden Flurstück nur dann angelegt werden, wenn das zuvor entfernte Röhrich im Verhältnis 1:1 ersetzt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach erneuter Begehung der Fläche ist das Flurstück 160/2, Flur 5 der Gemarkung Westerholt nur teilweise mit Rohrglanzgras-Landröhrich (NRG) bewachsen. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund wird in einer 913 m² großen Fläche das Rohrglanzgras-Landröhrich durch ein Stillgewässer ökologisch aufgewertet. Hierzu wird im Zuge der Maßnahme das Röhrich entnommen und innerhalb der Maßnahmenfläche in vorhandene Vegetationslücken gepflanzt und somit 1:1 kompensiert. Im Bereich des entnommenen Röhrichs wird das Stillgewässer von ca. 950 m² angelegt. Bei der Ausführung wird die Maßnahme vor Ort mit der Unteren Naturschutzbehörde besprochen und gegebenenfalls begleitet. Eine genaue Kartierung der Lücken wird vor Ausführung der Maßnahme durchgeführt.

4. FD 68.2 Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde Untere Deichbehörde Deichrechtliche Belange werden durch diese Planung nicht berührt. Untere Wasserbehörde Abwasserbeseitigung / Grundwasserschutz Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Oberflächenentwässerung / Gewässer allgemein/ Hochwasserschutz Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. 5. FD 68.3 Abfallwirtschaft / Untere Abfallbehörde Abfallentsorgung Aus Sicht der Unteren Abfallbehörde besteht Grundsätzlich keine Bedenken. Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen, Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen. Nachweise, einer ordnungsgemäßen und fachgerechten Entsorgung sind auf Verlangen vorzulegen. Hinweis: Beim Abbruch des Gebäudes ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

Sofern dieses Gebäude vor 1993 errichtet wurde, sind hinsichtlich des beabsichtigten Rückbaus die TRGS 519 "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" in der Fassung vom 31.03.2022 sowie die Mitteilung 23 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle vom 29.11.2022 zu beachten." Beim Rückbau bzw. Abriss eines Gebäudes anfallender Bauschutt bedarf vor einer Verwendung als Recyclingbaustoff in einem technischen Bauwerk grundsätzlich einer Güteüberwachung nach Abschnitt 3. Die Verwendung dieses Recyclingbaustoffs fällt ebenso in den Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV. Bodenschutz Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde sind grundsätzlich keine Bedenken. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen bekannt. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

Treten bei eventuellen Baumaßnahmen Überschussboden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen des § 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Des Weiteren sind die DIN 19731 und DIN 18915, die die Anforderungen an den Ausbau und die Zwischenlagerung von Bodenaushub beschreiben, wie zum Beispiel die separate Lagerung von Mutterboden, Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und Veränderungen im Gefüge, zu beachten. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vor Beginn der Erdarbeiten mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich. Bodenaufbringung in einem Volumen von mehr als 500m³ sind der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Allgemeiner Schlusssatz Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i.S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---